

Seniorenbeiratsordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Wermelskirchen vom 13.01.1997 in der Fassung der 3. Änderung vom 08.04.2009

§ 1

- (1) In der Stadt Wermelskirchen wird ein Seniorenbeirat gebildet.
- (2) Unter Senioren werden alle Einwohner/Einwohnerinnen verstanden, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.

§ 2

- (1) Dem Seniorenbeirat gehören 9 stimmberechtigte Mitglieder an, die von den wahlberechtigten Einwohnern/Einwohnerinnen für die Dauer von 5 Jahren in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt werden. Das Nähere regelt die Wahlordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Wermelskirchen.
- (2) Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neu gewählten Seniorenbeirates weiter aus.
- (3) Der Seniorenbeirat kann zu seinen Sitzungen in besonderen Fällen einzelne Berater/innen (ohne Stimmrecht) hinzuziehen. Der Vorsitzende des Sozialausschusses und sein Stellvertreter, die/der Vorsitzende des Beirates für Menschen mit Behinderung der Stadt Wermelskirchen und sein/e Vertreterin/Vertreter, sowie die Senioren- und Pflegeberaterin/der Senioren- und Pflegeberater sollen regelmäßig beratend an den Sitzungen des Seniorenbeirates teilnehmen.
- (4) Der/die Vorsitzende des Seniorenbeirates oder dessen/deren Stellvertreter/in nehmen als beratendes Mitglied an den Sitzungen des Sozialausschusses teil; sie werden vom Rat der Stadt gemäß § 58 Abs. 4 GO NW gewählt.

§ 3

Der Seniorenbeirat wählt mit einfacher Stimmenmehrheit aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Die Wahl der/des Vorsitzenden leitet das älteste Mitglied des Seniorenbeirates. Die Wahlzeit der/des Vorsitzenden und der/des Stellvertreters/in ist mit der Amtszeit des Seniorenbeirates identisch.

§ 4

Der Seniorenbeirat nimmt die Interessen der älteren Bevölkerung wahr und entwickelt Ideen zur Verbesserung der Lebensqualität der Senioren. Er vertritt die Interessen der älteren Bürger gegenüber Rat, Verwaltung und Öffentlichkeit.

§ 5

Der Seniorenbeirat hält seine Sitzungen nach Bedarf mindestens aber viermal im Jahr ab. Die Einladung erfolgt jeweils durch den/die Vorsitzende/n, der sie auch verfasst. Zur ersten Sitzung einer neuen Arbeitsperiode lädt der Bürgermeister ein.

§ 6

Über den Inhalt der Arbeitssitzungen ist per Beschlussprotokoll eine Niederschrift zu fertigen. Der/die Schriftführer/in wird zu Beginn jeder Sitzung vom Seniorenbeirat aus seiner Mitte bestimmt. Alle Niederschriften sind von Vorsitzendem/r und Schriftführer/in zu unterzeichnen. Die Niederschriften werden den Mitgliedern des Seniorenbeirates zugestellt.

§ 7

Anfallende Verwaltungsarbeiten für den Seniorenbeirat werden mit Ausnahme der Schriftführertätigkeit (siehe § 6 Satz 2) vom Bürgermeister – Sozialamt – der Stadt Wermelskirchen übernommen.

§ 8

Die Seniorenbeiratsordnung tritt am Tage nach der Amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende am 23.03.2009 vom Rat der Stadt beschlossene der Seniorenbeiratsordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Wermelskirchen vom 13.01.1997 in der Fassung der 3. Änderung vom 08.04.2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Änderung der Beiratsordnung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Änderung der Beiratsordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Änderung der Beiratsordnung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wermelskirchen, den 08.04.2009

Der Bürgermeister

Eric Weik


